

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

2/2003

Juni 2003



Ministerpräsident Christian Wulff
Seite 4

Zeltlager: Prävention, Versicherungsschutz
Seite 6

INHALT

4 VIER FRAGEN

an den neuen Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Christian Wulff

6 PRÄVENTION

Das neue Medienpaket speziell für Jugendfeuerwehren: Lager und Fahrten



10 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Unfälle im Zeltlager – versichert oder nicht?



14 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Ein Landkreis stellt sich vor: Ammerland



16 HAUS FLORIAN

Nach umfangreichen Umbaumaßnahmen ist das Feuerwehrerholungsheim in Bad Harzburg für seine Gäste bestens gerüstet

16 NEUE INFO-BLÄTTER

- Medienpakete
- Versicherungsschutz in Zeltlagern
- Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen
- Rente an Versicherte
- Mehrleistungssystem

IMPRESSUM

FUK

Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Riggert, Geschäftsführer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

Druckpunkt Unger, Langenhagen

Gestaltung:

COCO Werbung, Hannover

Auflage: 13.000

EDITORIAL



Michael Riggert,
Geschäftsführer der
Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

V e r e h r t e r L e s e r ,

lesen Sie auf den Seiten 4 und 5
„Vier Fragen an den neuen Ministerpräsidenten Christian Wulff“. Die Landesregierung bekennt sich, auch unter dem Reformziel Strukturen zu verändern und in Behörden und Landeseinrichtungen 6.000 Stellen einzusparen, zu einem eigenständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren des Landes Niedersachsen:
„Die Feuerwehr-Unfallkasse hat ihren dauerhaften Platz in Niedersachsen.“

Bedauerlicherweise bilden die Zeltlager der Jugendfeuerwehren einen Schwerpunkt beim Unfallgeschehen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. In diesem Jahr findet, wie alle drei Jahre, vom 9. bis 16. August in Wolfshagen das 13. Landeszeltlager der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr mit ca. 2.500 Kindern und Jugendlichen statt.

Das ist uns Anlass genug, unsere Präventionsbemühungen in diesem Bereich zu intensivieren und über den Versicherungsschutz bei derartigen Veranstaltungen zu informieren. Diese Ausgabe steht deshalb unter dem Schwerpunktthema „Zeltlager“, wie schon dem Titelbild zu entnehmen ist.

Vorgestellt wird das neue Medienpaket **„Jugendfeuerwehr I – Lager und Fahrten“**. Zu dem Folienheft dieses Medienpaketes gehört erstmals eine CD-Rom, auf der auch der Film in digitaler Form zur Verfügung steht. Der Artikel **„Unfall im Zeltlager – versichert oder nicht“** beleuchtet dieses Thema von der versicherungsrechtlichen Seite.

Mit diesem Heft beginnen wir in alphabetischer Reihenfolge Landkreise unseres Zuständigkeitsgebietes und ihre Feuerwehren

vorzustellen. Mit A wie Ammerland, dem Landkreis des Vorsitzenden unserer Vertreterversammlung, Herrn Kreisbrandmeister Bernhard Henken, beginnt diese Reihe.

Das „Haus Florian“ ist nach Umbauten noch attraktiver geworden. Verschaffen Sie sich selbst einen Eindruck!

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe
Ihr

Michael Riggert

➔ Riggert@fuk.de

Eine Bitte zum Schluss:

► Leider haben wir in den letzten Jahren feststellen müssen, dass bei Zeltlagern die **Krankenhaustransportkosten** zum Teil überproportional gestiegen sind. Hintergrund war nach unseren Feststellungen, dass Kinder und Jugendliche bereits mit Bagatelverletzungen, wie z. B. kleineren Schnitt-, Schürfwunden, mit einem RTW ins Krankenhaus gefahren worden sind.

Wir appellieren an dieser Stelle in derartigen Fällen mit Augenmaß vorzugehen und aktiv zu einer **Kostendämpfung** beizutragen. Die medizinische Versorgung ist zumeist, gerade auch im bevorstehenden Landeszeltlager, gut organisiert und sollte in Anspruch genommen werden. Dort sollte auch entschieden werden, ob eine entsprechende Notwendigkeit zum Transport gegeben ist.

Die FUK Niedersachsen wird das Landeszeltlager mit der ständigen Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Prävention begleiten und auch der medizinische Mitarbeiter der Kasse, Herr Dr. med. Wolf, wird zeitweise vor Ort sein.

Vier Fragen an ...

... **Christian Wulff,**
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Christian Wulff ist seit Beginn der 15. Legislaturperiode der neue Ministerpräsident des Landes Niedersachsen



1 Herr Wulff, ich spreche Ihnen meinen Glückwunsch zu Ihrer Wahl zum Ministerpräsidenten aus.

„Gerade die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat mit Personen zu tun, die sich zu Gunsten der Allgemeinheit engagieren – ohne dieses Engagement wäre unser Staat um vieles ärmer.“

Im März haben Sie vor dem Niedersächsischen Landtag Ihre Regierungserklärung abgegeben. Auch Sie sehen die Notwendigkeit grundlegender Reformen u. a. der sozialen Sicherungssysteme; Sie haben angekündigt, eine zupackende Regierung und „Entscheider“ zu sein. Was sehen Sie als eine Ihrer dringlichsten Aufgaben an?

MP Wulff: Oberste Ziele der neuen Landesregierung sind die Stärkung des Wachstums sowie die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze. Als die maßgebliche Herausforderung sehe ich die Konsolidierung des Landeshaushalts an. Leider erschwert die dramatische Haushaltslage einen politischen Neubeginn in Niedersachsen, zumal auch die kommunalen Haushalte stabilisiert werden müssen.

Ein Beispiel: Die leider zunehmende Anzahl von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen der Städte und Gemeinden schränkt kommunale Handlungsspielräume drastisch ein. Hier hat

der Bundesgesetzgeber den Kommunen Leistungen aufgedrückt, die ganz wesentlich wegen der wirtschaftlichen Entwicklungen entstehen, für die die Städte und Gemeinden nicht verantwortlich sind. Die Landesregierung hält hier aber das Prinzip für richtig, dass derjenige, der die Musik bestellt, sie auch bezahlen soll.

Das Land Niedersachsen wird im Bundesrat konstruktiv an der Umgestaltung der Sozialleistungssysteme mitwirken. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und werden mit Augenmaß vorgehen: niemand in diesem Land will den sozialen Kahlschlag. Deutschland ist und bleibt ein Sozialstaat.

Im Übrigen: ich erfahre in vielen Gesprächen, dass bei den Menschen in Niedersachsen die Bereitschaft zur Übernahme von mehr Eigenverantwortung besteht. Da sehe ich einen wirkungsvollen Ansatzpunkt.

Zu Ihrer Frage nach „Zupacken und Entscheiden“: ich halte viel von Dialog und Konsens. Wir dürfen aber nicht zulassen, dass gute Lösungsansätze immer und immer wieder zerredet werden.

Deswegen gibt es für die Niedersächsische Landesregierung eine klare Ansage: wir führen den Dialog, wo immer es geht, aber wir entscheiden dann auch!

2 **Lücken im Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen – so eine der Zielvorgaben – wollen Sie schließen, ehrenamtliches Engagement stärker öffentlich anerkennen und würdigen. Was ist im Detail darunter zu verstehen?**

MP Wulff: Vor dem Hintergrund des Abschlussberichtes der Enquetekommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages möchte ich eine intensive Diskussion darüber, wie die sozialrechtliche Stellung von Ehrenamtlichen verbessert werden kann. Menschen, die sich in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Kultur, Ökologie, Sport und Politik für andere engagieren, halten diese Gesellschaft zusammen, sei es in Vereinen und Verbänden, Selbsthilfegruppen, Freiwilligenagenturen oder als Einzelpersonen.

Gerade die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat ja mit Personen zu tun, die sich zu Gunsten der Allgemeinheit engagieren – ohne dieses Engagement wäre unser Staat um vieles ärmer. Weil ich von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gefragt werde: ich empfinde es als sozialrechtlich bedenklich, wenn heute bestimmte Formen des ehrenamtlichen Engagements gegen Unfälle abgesichert sind, andere aber nicht, so, wenn kein strukturell-organisatorischer Zusammenhang mit einem Träger öffentlicher Aufgaben besteht oder sich die Tätigkeit auf privatrechtlicher Ebene vollzieht.

3 **Herr Ministerpräsident, Sie haben in Ihrer Regierungserklärung zudem programmatisch angekündigt, im Rahmen weiterer Verwaltungsreformen in Behörden und Landeseinrichtungen 6.000 Stellen entbehrlich zu machen. Gleichzeitig wollen Sie mit den Trägern im sozialen Bereich ein ehrliches und offenes Wort sprechen und diesen ggf. Planungssicherheit**

geben, damit sie wissen, woran sie sind und ihre Arbeit auf einer klaren Grundlage fortführen können.

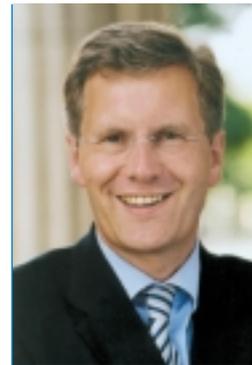
Niedersachsens Feuerwehr-Unfallkassen haben im vergangenen Jahr fusioniert. Steht die Landesregierung zur dauerhaften eigenen Unfallversicherung für die Feuerwehren des Landes Niedersachsen?

MP Wulff: Die Fusion der Feuerwehr-Unfallkassen in Niedersachsen hatte ja den Grundgedanken, die Eigenständigkeit der Unfallversicherung der niedersächsischen Feuerwehrmänner und -frauen zu stärken – durch Bündelung der Präventionsarbeit, durch Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis und nicht zuletzt durch Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen. Das ist nach meinem Eindruck hervorragend gelungen, und die Feuerwehrleute in Niedersachsen sind mit „ihrer“ Kasse sehr zufrieden. Deswegen gilt für meine Regierung: die Feuerwehr-Unfallkasse hat ihren dauerhaften Platz in Niedersachsen.

4 **Gibt es ganz generell Optimierungsgedanken, die möglicherweise auch den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes betreffen?**

MP Wulff: Zunächst einmal: in den Selbstverwaltungsgremien unserer Sozialversicherungsträger ist viel Sachverstand versammelt, auf den ich setze, wenn es um die Optimierung von Aufgabenerfüllung geht. Staatliche Aufsicht bleibt natürlich wichtig. Ich bin aber schon der Meinung, dass wir künftig mehr Beratungspartner sein sollten und weniger Prüfungsinstanz.

Lassen Sie mich zum Schluss noch die Bundesratsinitiative der unionsgeführten Länder erwähnen. Wir wollen erreichen, dass im Rahmen der Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme auch die gesetzliche Unfallversicherung auf die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft neu ausgerichtet wird. Dass wir dabei mit Augenmaß vorgehen werden, habe ich bereits erwähnt.



Ministerpräsident
Christian Wulff

19. Juni 1959 geboren in Osnabrück, verheiratet; 1 Tochter

seit 1990 Rechtsanwalt in Osnabrück

seit 1984 Landesvorstandsmitglied der CDU in Niedersachsen

seit 1994 Landesvorsitzender der CDU in Niedersachsen

1994 bis 2003 Mitglied des Niedersächsischen Landtages und Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion

seit 1998 stellvertretender Bundesvorsitzender der CDU Deutschlands

seit 4. März 2003 Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

„Deswegen gilt für meine Regierung: die Feuerwehr-Unfallkasse hat ihren dauerhaften Platz in Niedersachsen.“



Jugendfeuerwehr I Lager und Fahrten

Das neue Medienpaket



Zwölf Medienpakete hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen bzw. haben ihre beiden Vorgänger, die Feuerwehr-Unfallkassen Oldenburg und Hannover, bisher herausgegeben. Nur eines davon befasste sich bisher mit der Jugendfeuerwehr – ohne allerdings den eigentlichen Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr zu thematisieren. Nach langer Vorbereitungsphase erscheint nun endlich ein Medienpaket, das sich speziell mit einem Themenkomplex des JF-Dienstbetriebes – dem Zeltlager – befasst.

Fit for Fire in the Future heißt das bisher einzige Medienpaket, das auf die JF abgestellt ist. Allerdings dreht es sich in jenem Medienpaket um die körperliche Fitness und speziell für die Jugendfeuerwehr ist es nur deshalb, weil man dieses Thema bei den aktiven Feuerwehrangehörigen und den Jugendfeuerwehrangehörigen unterschiedlich „anpacken“ muss. Der eigentliche Dienstbetrieb der JF ist nun auch endlich mit einem eigenen Medienpaket entsprechend gewürdigt worden. Da man bei der JF zwei große Bereiche – feuerwehrtechnische Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit – vorfindet, werden diese auch in getrennten Medienpaketen behandelt. Bei der Entscheidung, welcher Bereich zuerst abgehandelt werden sollte, spielten mehrere Faktoren eine Rolle: einerseits ist die Unfallbelastung im jugendpflegerischen Bereich durch die Lager und Fahrten relativ hoch, andererseits kann man bereits vorhandene Medienpakete, wie z. B. beide Teile zur Wasserförderung, auch auf die JF übertragen.

Der Bereich der allgemeinen Jugendarbeit hat seinen Unfallschwerpunkt, wie bereits angedeutet, bei den Lagern und Fahrten. In unserem Ordner **„Seminar für Jugendfeuerwehrwarte“** (GUV 27.2.1) ist eine Aufstellung von allen JF-Unfällen enthalten, der man entnehmen kann, dass durchschnittlich 29 Unfälle pro Monat im Bereich der JF registriert

wurden – vereinfachend kann man also sagen, dass sich im Durchschnitt jeden Tag ein Unfall bei der JF ereignet. Mit 32% der JF-Unfälle entfällt der größte Teil auf die Zeltlager – über das gesamte Jahr gerechnet also fast alle drei Tage ein Zeltlagerunfall bei der JF und dies, obwohl die Zeltlager nur in der „warmen“ Jahreszeit stattfinden. Somit ergibt sich aufgrund des Unfallgeschehens eindeutig die Notwendigkeit, den Bereich der Zeltlager bevorzugt in einem Medienpaket zu behandeln.



Hier ist es nun: **„Jugendfeuerwehr I – Lager und Fahrten“** heißt das neue Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Neu ist nicht nur das Medienpaket, neu ist auch der Weg, der mit diesem Medienpaket beschritten worden ist. Das Medienpaket ist so konzipiert worden, dass es primär von Jugendfeuerwehrwarten einzusetzen ist. Außerdem umfasst dieses Medienpaket erstmals mehr als ein VHS-Video und ein Folienheft: es enthält zusätzlich eine CD-ROM. – Aber eins nach dem anderen ...





Vom grundsätzlichen Aufbau her unterscheidet sich dieses Medienpaket nicht von den anderen. Im Foliensheft, das auch ohne das Video eingesetzt werden kann, ist – wie gehabt – das Konzept für eine komplette Unterweisung im Sinne der Unfallverhütung enthalten, so dass der Anwender den Unterricht nicht selbst planen muss. Wie bisher bei den Foliensheften gewohnt, enthält jeder Abschnitt eine kurze Einführung, Folien für das Lehrgespräch, die zu erarbeitenden Gefährdungen, Beispiele aus Unfallanzeigen und geeignete Unfallverhütungsmaßnahmen. Abgerundet wird dieses Unterrichtskonzept durch verschiedene Einleitungen in das Unterrichtsthema, die nach den Zielgruppen Betreuer und Jugendfeuerwehrangehörige getrennt sind, und eine Zusammenfassung.

Wer soll nun dieses Medienpaket bzw. die Folienshefte erhalten? Das komplette Medienpaket (Ordner mit Foliensheft, CD-ROM und VHS-Videokassette) wird, wie gehabt, in zweifacher Ausfertigung kostenlos an die Feuerwehrtechnischen Zentralen zum Verleih auf Kreisebene versandt.

An der Basis, d. h. bei den Organisatoren der Zeltlager bzw. Fahrten, wird vorrangig das Foliensheft und die CD-ROM benötigt. Daher werden diese an alle Jugendfeuerwehren und die Verantwortlichen in den übergeordneten Ebenen (GemJFW, StJFW, KJFW, ...) verteilt. Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr hat sich bereit erklärt, die Verteilung für uns anlässlich des 12. Landesjugendfeuerwehrtages am 28.6.2003 in Wildeshausen vorzunehmen. Durch diesen Vertriebsweg soll die zügige Verteilung bis zur untersten Ebene sichergestellt werden.

Aus gegebenem Anlass möchten wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass das von uns kostenlos an Funktionsträger verteilte Unfallverhütungsmaterial von diesen nach ihrem Ausscheiden aus der Funktion an den Nachfolger weiterzugeben ist. Dies gilt insbesondere für den sehr teuren Ordner **„Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“**. Denn: Unsere finanziellen Ressourcen sind begrenzt und Ersatzmaterialien stehen nicht in beliebiger Zahl zur Verfügung.



Ferienzeit – Zeltlagerzeit

Unfall im Zeltlager – versichert oder nicht?



In den bevorstehenden Sommerferien in Niedersachsen werden viele Jugendfeuerwehrleute wieder die Gelegenheit nutzen, an einem Zeltlager oder an einer sonstigen Freizeitaktivität ihrer Wehr teilzunehmen. Leider kommt es dabei immer wieder zu Unfällen – wir denken noch mit Schrecken an das verheerende Unglück, das sich letztes Jahr in Berlin auf der Wannsee-Insel Schwanenwerder durch Sturmschäden ereignet hat. Wir wollen in diesem Beitrag darstellen, wie es in diesen Fällen mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen aussieht.



Grundlage für alle Entschädigungsansprüche ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Das SGB VII sieht vor, dass Entschädigungen nach Eintritt eines Arbeitsunfalls gezahlt werden. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich infolge einer so genannten versicherten Tätigkeit zutragen. Versicherte Tätigkeiten sind in unserem Fall alle Tätigkeiten, die ehrenamtlich für ein Hilfeleistungsunternehmen ausgeübt werden. Retten, löschen, bergen, schützen – das sind die Aufgaben des Hilfeleistungsunternehmens „Feuerwehr“. Wer also im Einsatz seiner



Feuerwehr tätig wird, übt eine versicherte Tätigkeit aus und kann im Falle eines Arbeitsunfalls die durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen garantierten gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen in Anspruch nehmen. Jeder Feuerwehrmann und jede Feuerwehrfrau weiß natürlich: der Dienst in der Feuerwehr umfasst wesentlich mehr als den Einsatz nach Auslösen des Alarms.

Zu den versicherten Tätigkeiten gehört grundsätzlich auch die Teilnahme an einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr. Denn gemeinsame Freizeitaktivitäten, insbesondere im Bereich der Jugendfeuerwehren, stärken die Identifikation mit der Feuerwehr. Sie stärken außerdem das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden und sie sind eine Organisationsmöglichkeit, um Verantwortung zu übertragen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Form der Jugendarbeit sehen wir als Teil der Arbeit der Jugendfeuerwehren an. Wichtigste Grundvoraussetzung: Die teil-

nehmenden Kinder und Jugendlichen sind Mitglied einer Jugendfeuerwehr.

Am exemplarischen Ablauf eines Zeltlagers soll beschrieben werden, wie weit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz geht.

Phase 1: Die Planungsphase

Diejenigen Kameradinnen und Kameraden, die als aktive Mitglieder einer Feuerwehr mit der Organisation des Zeltlagers betraut sind (unabhängig davon, welcher Feuerwehr-Abteilung sie angehören), erledigen dies im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Wehr. Deshalb sind sie bei allen planerischen Aktivitäten versichert. Das gilt auch für die Feuerwehrmänner und -frauen, die an der eigentlichen Veranstaltung später nicht teilnehmen wollen oder können.

Phase 2: Die Vorbereitung des Zeltlagers

Bevor es losgehen kann, ist eine Menge zu organisieren: die Ausrüstungsgegenstände sind durchzusehen und erforderlichenfalls zu überholen, es muss Schriftwechsel geführt werden mit den Erziehungsberechtigten, Aushänge werden gefertigt, Einkäufe müssen getätigt werden. Und, und, und. Alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung des Zeltlagers notwendig sind, sind grundsätzlich versicherte Tätigkeiten.

Phase 3: Anreise und Aufbau

Während der Anreise ist Versicherungsschutz gegeben, denn auch Wege sind versicherte Tätigkeiten. Versichert sind alle notwendigen unmittelbaren Wege: also beispielsweise von der Wohnung zum Sammelpunkt, von dort zum Bahnhof, die Fahrt mit der Bahn, die Busfahrt vom Zielbahnhof zum Zeltlagerplatz. Der versicherte Weg beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses (Außenhaustür). In der Wohnung oder im Treppenhaus besteht also kein Versicherungsschutz! Etwas anderes kann nur bei Einsatzalarmierungen gelten (auch Übungsalarme); hier ist ausnahmsweise Versicherungsschutz auch im eigenen häuslichen Bereich gegeben.

Der Aufbau des Zeltlagers bereitet versicherungsrechtlich keine Probleme: es handelt sich hierbei um versicherte Tätigkeiten.



• Problem: Begleitung

An dieser Stelle wollen wir ein wichtiges Problem ansprechen: Welchen Versicherungsschutz genießen die Begleiterinnen und Begleiter, die nicht aktive Feuerwehrleute sind? Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen kann hier grundsätzlich keinen Versicherungsschutz übernehmen. Begleitende Eltern haben also, wenn sie selbst nicht aktive Feuerwehrleute der veranstaltenden Wehr sind, keine Ansprüche gegen die FUK Niedersachsen. Allerdings: Nehmen Betreuungskräfte an dem Zeltlager teil, weil die Wehr selbst aus ihrem Aktivistenkreis nicht genügend Begleitung stellen kann, besteht Versicherungsschutz über unsere Satzung, wenn im Vorfeld die Personen namentlich festgehalten sind, die als Betreuerinnen und Betreuer im Zeltlager tätig werden sollen. Der Träger des Brandschutzes muss diese Verfahrensweise zudem befürworten.



• Das internationale Feuerwehrcamp

Viele Wehren unterhalten Partnerschaften mit ausländischen Feuerwehren. Nehmen Angehörige einer ausländischen Jugendfeuerwehr an einem Zeltlager in Deutschland teil, besteht kein Versicherungsschutz durch einen deutschen Unfallversicherungsträger, selbst wenn die Teilnahme der ausländischen Kameradinnen und Kameraden auf Einladung einer deutschen Feuerwehr erfolgt. Umgekehrt besteht für den Aufenthalt einer deutschen Feuerwehr im Ausland in der Regel der Versicherungsschutz bei ihrer deutschen Unfallkasse weiter.

Phase 4: Die Zeltlageraktivitäten

Natürlich können wir hier nicht auf alle Aktivitäten eingehen, die im Zusammenhang mit einem Zeltlager der Jugendfeuerwehr denkbar sind. Wir werden aber versicherungsrechtliche Hinweise zu den wichtigsten Fragen geben.

Generell gilt: versicherte Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die einen inneren Zusammenhang mit dem Zeltlager aufweisen und die nicht aus privaten Gründen unternommen werden. Unternimmt also ein Jugendlicher während einer organisierten Ferienfreizeitmaßnahme auf eigene Faust eine Stadtbesichtigung oder einen Einkaufsbummel, kann grundsätzlich kein Versicherungsschutz übernommen werden. Findet hingegen die Stadtbesichtigung als Gruppenaktivität statt, liegt eine versicherte Tätigkeit vor. Versicherungsschutz durch die FUK Nieder-

sachsen ist gegeben. Im Einzelfall wird hier eine genaue Abgrenzung schwierig sein. Faustregel ist: Jede von den Verantwortlichen angesetzte Maßnahme ist eine versicherte Tätigkeit.

• Grillen und Lagerfeuer, Wanderung, Orientierungsmarsch, Nachtwanderung

Diese typischen Zeltlageraktivitäten stehen unter Versicherungsschutz.

• Persönliche Hygiene, Reinigung der Sanitäranlagen

Alles, was mit der persönlichen Hygiene zusammenhängt, haben die Sozialgerichte dem privaten und damit dem unversicherten Bereich zugewiesen. Das gilt auch für Zeltlageraufenthalte. Allerdings gibt es hier wichtige Ausnahmen. Ist nämlich das Zustandekommen des Unfalls durch „die Besonderheiten des fremden Aufenthaltsortes wesentlich mitbeeinflusst“ worden, ist Versicherungsschutz gegeben. Das bedeutet:

der Umstand, dass sich jemand in einem ihm unbekanntem Gefahrenbereich aufhalten muss, darf nicht zu seinen Lasten gehen, d.h. Versicherungsschutz ist gegeben.

Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Der Teilnehmer einer Freizeitmaßnahme der Jugendfeuerwehr rutscht während des Duschens auf dem glitschigen Fußboden aus und verletzt sich. Hier ist trotz des grundsätzlich privaten Charakters der eigentlichen Tätigkeit (Duschen) Versicherungsschutz zu bejahen, weil der Unfall in einem fremden Gefahrenbereich entstanden ist.
- Gleiches gilt für die Teilnehmerin, die nachts die Toilette aufsuchen will und sich im Dunkeln die Knie anstößt. Wäre dies im häuslichen Umfeld passiert, würde sicher keiner auf die Idee kommen, hier einen versicherten Arbeitsunfall anzunehmen.

Das Reinigen der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen im Rahmen einer Zeltlagerfreizeit ist versichert, weil es zu den typischen Gemeinschaftsdiensten gehört, die bei solchen Freizeiten anfallen (ähnlich wie das Kartoffelschälen, auch wenn es sich um Nahrungsmittel handelt, die später – zumindest zum Teil – auch selbst verzehrt werden).

• Problem: Kinder werden krank

Eine während des Zeltlagers akut auftretende Erkrankung kann grundsätzlich nicht von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen entschädigt werden. Voraussetzung hierfür wäre nämlich immer ein „äußeres Ereignis“, also Stürzen, Stolpern, Ausrutschen und ähnliche Vorfälle. Blinddarmentzündungen, Mumps oder Scharlach gehören deshalb nicht in eine Unfallmeldung, sondern sind über die zuständige Krankenkasse des Kindes oder Jugendlichen abzuwickeln.

Im Einzelfall kann eine Mittellohrentzündung oder eine Bindehautreizung „unfallbedingt“ entstanden sein, z. B. durch verunreinigtes Wasser, Aufenthalt in Zugluft oder ähnliches. Hier sollte eine Meldung an unsere Kasse vorsorglich erfolgen. Das gleiche gilt für Allergien, denn Kinder, die beispielsweise „von Haus aus“ an Neurodermitis leiden, kön-

nen gerade in unbekannter oder ungewohnter Umgebung schnell allergische Reaktionen zeigen. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit dem Zeltlageraufenthalt eine wesentliche Bedeutung an der Akutreaktion der Haut zukommt.

Insektenbisse und -stiche, die während einer Feuerwehrfreizeit entstehen, werden über unsere Kasse abgewickelt – egal, ob Wespe oder Zecke. Auf unser Info-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ verweisen wir zu diesem Thema.



Zieht sich das Kind oder der Jugendliche während der Feuerwehrfreizeit einen Sonnenbrand zu, sollte unsere Kasse informiert werden, sobald ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Noch ein Wort zu Heimweh: So leidend die Kinder im Einzelfall auch sein mögen – hier ist weder die Krankenkasse am Zug, noch die Feuerwehr-Unfallkasse.

• **Schwimmen, Baden, Boot fahren**

Wenn es sich hierbei um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Ansonsten muss der Aufenthalt an Badeseen und Schwimmbädern als private Tätigkeit angesehen werden, die nicht versichert sein kann. Auch hier gilt: begünstigt der fremde Gefahrenbereich die Unfallentstehung, kann im Einzelfall Versicherungsschutz dennoch gegeben sein (Beispiel: privater Aufenthalt an einem Badensee im Rahmen einer Feuerwehrfreizeit, dabei Kopf-

sprung in ein Gewässer unbekannter Tiefe).

• **Sport, Geländespiele, Spiele ohne Grenzen**

Die wohl typischsten Aktivitäten einer Zeltlagerfreizeit dienen in der Regel dem Erhalt und der Verbesserung der körperlichen Fitness – also einer Eigenschaft, die von Feuerwehrleuten und angehenden Feuerwehrleuten erwartet wird. Deshalb ganz klar: Versicherungsschutz besteht.



• **Problem: Das Alter**

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss berücksichtigt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen noch ein gewisser Spieltrieb vorhanden ist. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass auch dann eine Tätigkeit als versichert angesehen wird, die nicht im Rahmen einer von der Zeltlagerleitung organisierten Aktivität ausgeübt wird.

Phase 5: Abbau und Abreise

Der Abbau des Zeltlagers gehört zweifelsfrei zu den versicherten Tätigkeiten. Für die Abreise gilt sinngemäß das gleiche wie für die Anreise zum Zeltlager: Der Versicherungsschutz endet an der Außenhaustür des Wohnhauses.



Fazit

Zeltlager bieten für die teilnehmenden Angehörigen von Jugendfeuerwehren vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die letztlich dem Engagement für die Feuerwehr zu Gute kommt. Deshalb gehört vieles zu den bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versicherten Tätigkeiten. Aber gerade weil es sich um so vielfältige Möglichkeiten handelt, kann in unserem Artikel nicht auf jede Variante eingegangen werden. Trotzdem: mit unserem exemplarischen Zeltlager haben wir einige typische Aktivitäten und ihre unfallversicherungsrechtlichen Konsequenzen beschrieben. Die wichtigsten Hinweise haben wir in dem neuen Info-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ zusammengefasst. Wenn Sie spezielle Fragen haben, steht Ihnen Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gern mit Rat zur Verfügung.



„Wer in der Jugendfeuerwehr war, der macht im Leben seinen Weg.“

Hans Graulich, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, hier im Rahmen des vergangenen Landeszeltlagers beim Gitarrenspiel mit Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Ammerland

„Moderne Bürgerinitiative“ in des Wortes wahrer Bedeutung



Die im Landkreis Ammerland über Jahrzehnte stetig gestiegene Bevölkerungszahl auf heute 113.000 Einwohner, die damit verbundene Schaffung von neuem Wohnraum, zusätzlichen Arbeitsstätten und öffentlichen Bauten und dem gleichzeitig enorm gewachsenen Verkehrsaufkommen haben die Aufgaben der Ammerländer Freiwilligen Feuerwehren stark verändert. Der Einsatz neuer und nicht immer gefahrloser Produktionsmittel, aber auch die zunehmende Sensibilität für den Schutz unserer Umwelt stellen höchste Anforderungen an das technische Equipment wie auch an das Können der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden. Die im Kreisfeuerwehrverband Ammerland seit nunmehr 77 Jahren zusammengeschlossenen 39 Freiwilligen Feuerwehren nehmen sich mit enormem persönlichem und ehrenamtlichem Einsatz des breiten Spektrums ihrer Aufgaben an und leisten im Dienste ihrer Mitmenschen hervorragende und qualitätvolle Arbeit.

Die Brandbekämpfung, einst alleinige Aufgabe der Feuerwehren, steht – was den Zeitaufwand anbetrifft – längst schon nicht mehr im Mittelpunkt. Heute gehören der vorbeugende Brandschutz, die Bergung eingeklemmter Personen bei Verkehrsunfällen und der Einsatz bei Hochwasserkatastrophen genauso zum Aufgabenbild wie die Rettung verletzter Tiere oder die Beseitigung umgestürzter Bäume nach einem Sturm. „Wir Ammerländer fühlen uns unter dem Schutz der rund 1.450 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden wohl und sicher“, so Landrat Jörg Bensberg bei seiner Rede zum 75-jährigen Bestehen des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland, „und wir wissen, dass wir dies den Menschen verdanken, die sich freiwillig und uneigennützig in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen und dabei oft ihre eigene körperliche Unversehrtheit aufs Spiel setzen“.

Der Kreisfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren werden von den Gemeinden des Landkreises und vom Landkreis Ammerland finanziell unterstützt. Für die Wartung der auf die Standorte der 39 Freiwilligen Wehren verteilten Fahrzeuge wurde 1968 an strategisch günstiger Lage in Elmendorf (Gemeinde Bad Zwischenahn) eine Feuerwehrtechnische Zentrale errichtet. Hier befindet sich auch die gemeinsame Einsatzleitstelle für alle Feuerwehren und den Ammerländer Rettungsdienst, bei der Bürgerinnen und Bürger in Notfällen unter der bekannten Rufnummer 112 rund um die Uhr Hilfe erhalten. Über ein modernes Alarmierungssystem sowie entsprechende funktechnische und rechnergestützte Einrichtungen werden alle Fahrzeuge der Feuerwehren und des Rettungsdienstes im Ammerland von hier aus eingesetzt und gelenkt.



Das Kreisshaus in Westerstede

Neben Einsatzleitstelle und zentraler Wartung der Fahrzeuge sowie Schlauchpflege hält die Feuerwehrtechnische Zentrale spezielle Einsatzfahrzeuge mit Sondereinrichtungen, aber auch vielfältige elektrische, pneumatische oder hydraulische Rettungsgeräte, Atemschutzgeräte und Funkanlagen für alle Wehren im Ammerland vor. So verfügt sie u. a. über folgende kreiseigene Fahrzeuge: Drehleiterwagen (DLK 23-12), Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25), Rüstwagen (RW 2), Gerätewagen Ölabwehr (GW-Öl), Gerätewagen Gefahrgut (GW-G), Gerätewagen Strahlenschutz (GW-Str), Kranwagen (FWKran), Schlauchwagen (SW 2000) sowie einen Einsatzleitwagen



Blick in die Brandübungsanlage des Landkreises

(ELW Synchro) und ein Funkkommandofahrzeug (KdoW). Außerdem stehen 4 weitere Löschzüge für die Kreisfeuerwehrebereitschaft zur Verfügung, so dass im Bedarfsfall spezielle Fahrzeuge und Ausrüstungen unmittelbar von der Einsatzleitstelle an den Schadensort gelenkt werden können.

Jede noch so moderne technische Ausstattung bringt im konkreten Schadensfall nicht den gewünschten Effekt, wenn die Kameradinnen und Kameraden sie nicht vor Ort sicher und effizient einsetzen können. „Aus diesem

gen helfend und unterstützend tätig. Die große Verbundenheit zur Ammerländer Bevölkerung lässt sich u.a. an dem großen Interesse und dem Besuch vieler tausend Menschen an den von den Ammerländer Feuerwehren und der Feuerwehrtechnischen Zentrale veranstalteten Besichtigungstagen ablesen, ein Zeichen mehr für den außergewöhnlichen Stellenwert, den die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Ammerland genießt.

Fragt man den Ammerländer weiter nach den Besonderheiten seiner Heimat, dann wird er spontan auf das Zwischenahner Meer – auch „Perle des Ammerlandes“ genannt – hinweisen, das zweifellos Schmuckstück unseres Landkreises ist und mit ca. 545 ha Wasserfläche das drittgrößte Binnengewässer Niedersachsens. Eingebettet in die Parklandschaft des Ammerlandes ist das Meer nicht nur ein El Dorado für Segler und Surfer, sondern das zusammen mit dem Umland weitgehend unter Landschaftsschutz gestellte Gebiet hält besonders für Erholungssuchende großzügig Freiraum bereit. Daneben wird der Ammerländer sicherlich einige kulinarische Leckerbissen erwähnen, die

eng mit dem Namen Ammerland verbunden sind. Der berühmte Ammerländer Schinken und der weithin bekannte, nach Traditionsrezepten geräucherte „Smoortaal“ liegen in der Gunst der Einheimischen und Gäste ebenso vorn wie der Ammerländer Klare oder das in jedem Winter obligatorische Grünkohlessen.

Hier im nordwestlichen Niedersachsen, gleich neben der Bezirkshauptstadt Oldenburg, lässt es sich gut leben. Durch seine Wohn- und Freizeitqualität, die überaus gute verkehrliche Anbindung und die komplett vorhandene Infrastruktur hat der Wirtschafts- und Tourismusstandort Ammerland eine hohe Attraktivität. Die von mehr als 350 Baumschulbetrieben und zahllosen landschaftlichen Besonderheiten geprägte Parklandschaft ist Ziel vieler Besucher und Urlaubsgäste, die im Ammerland eine unvergleichliche Vielfalt an Farben- und Blütenpracht erleben.

Grunde legen wir größten Wert auf die kontinuierliche Ausbildung und Schulung aller Feuerwehrkräfte“, erklärt Kreisbrandmeister Bernhard Henken. Deshalb wurde der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Elmendorf ein eigenes Ausbildungs- und Schulungszentrum angegliedert, das neben Schulungsräumen und modernem Gerät auch ein eigenes Übungsgelände sowie einen speziellen Atemschutz-Übungsbunker vorhält. „Und selbstverständlich freuen wir uns darüber, dass wir mit der Landesfeuerwehrschule in Loy (Gemeinde Rastede) eine weitere qualitätvolle Ausbildungsstätte bei uns im Landkreis Ammerland haben“, ergänzt der Kreisbrandmeister.

Bei aller Modernität und zunehmender Technisierung der Freiwilligen Feuerwehren kommt aber die Pflege der Traditionen dieser „Bürgerinitiative“ in des Wortes wahrer Bedeutung nicht zu kurz. Überall im Ammerland sind die Feuerwehren bei bedeutsamen Veranstaltungen



Vertretertagung des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland am 4.5.2003
 Von rechts: Kreisbrandmeister Bernhard Henken, Vorsitzender der Vertreterversammlung der FUK; Landrat Jörg Bensberg, stv. Mitglied der Vertreterversammlung; Geschäftsführer Michael Riggert, stv. OFV-Vorsitzender Kreisbrandmeister Werner Zirk, Mitglied des Vorstands der FUK



▶ **Landkreis Ammerland in Zahlen:**

Fläche: 728,2 km²
Einwohner: 112.359
Sozialversicherungs-
pflichtig Beschäftigte : 37.770

▶ **Gemeinden:**
 Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Wiefelstede, Kreisstadt Westerstede

▶ **Straßennetz:**
 BAB 53,88 km
 Bundesstraßen 17,01 km
 Landesstraßen 167,63 km
 Kreisstraßen 245,98 km
 Radwege an Kreisstraßen 179,72 km

▶ **Schiennetz:**
 • R 7 Oldenburg – Bad Zwischenahn – Westerstede/Ocholt – Augustfehn – Leer
 • R 5 Oldenburg – Rastede – Wilhelmshaven

▶ **Luftverkehr:**
 • Landeplatz in Felde (Stadt Westerstede)
 • Segelflugplatz in Rostrup (Bad Zwischenahn)
 • Ultraleichtflugplatz in Conneforde (Wiefelstede)

▶ **Schifffahrt:**
 Küstenkanal – südliche Kreisgrenze, Bundes-Wasserstraße Weser-Ems/Hunte, Oldenburg – Dörpen (Ems)

▶ **Kontakt für weitere Informationen:**
 Ammerland-Tourist-Information (ATIS), Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede
 Tel. 0 44 88 / 56-30 00
 Fax 0 44 88 / 56-30 09
 e-mail: atis@ammerland.de
 Internet: www.ammerland-touristik.de

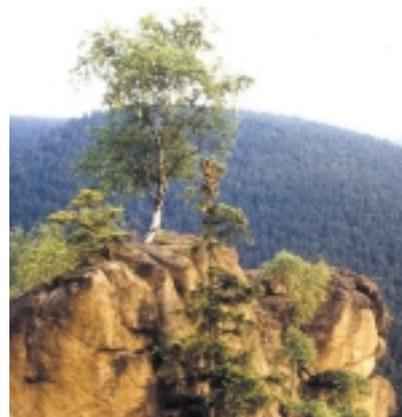
Haus Florian



► Regelmäßige Leser der „FUK NEWS“ werden sich erinnern: Bereits im März des Jahres 2000, Ausgabe 1/2000, haben wir über das Haus Florian berichtet, das im Jahr 1927 als Braunschweigisches Landesfeuerwehrrholungsheim gegründet wurde und auch noch heute Feuerwehrangehörige und ihre Familien gerne als Gäste begrüßt – allerdings mit einem wesentlich höheren Standard als damals!

In jüngster Zeit haben weitere **umfangreiche Umbaumaßnahmen** dafür gesorgt, dass der Wandel von einem Feuerwehrholungsheim zu einem komfortablen, modernen Haus fortgesetzt worden ist.

Die „Heimat“ von „Haus Florian“ ist, wie sicherlich allerseits bekannt, die **Stadt Bad Harzburg**, ein reizvoller Ort am Nordrand des Harzes, der nicht nur zum



Wandern einlädt, sondern von dem aus alle Sehenswürdigkeiten des Ost- und Westharzes leicht zu erreichen sind.

Die Bilder vermitteln Ihnen einen Eindruck von dem Haus, in dem sich auch ein längerer Urlaub ausgezeichnet verbringen lässt. Fragen zum „Haus Florian“ werden Ihnen gerne telefonisch unter 053 22/45 75 oder vom Vorsitzenden des Heimvereins, **Herrn Kreisbrandmeister Manfred Friedrich**, in dessen Eigenschaft als Heimvorsitzender beantwortet.

>> infoblatt

Medienpakete

i Seit einigen Jahren gibt die Feuerwehr-Unfallkasse in der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ Medienpakete heraus. Die Medienpakete bestehen aus einem Ordner mit einem Videofilm und einem Folienheft, in dem ein Vortragsmanuskript, Informationen und Tageslichtfolien zusammengefasst sind.

Jede Feuerwehrtechnische Zentrale erhält im Erscheinungsjahr zwei Medienpakete für den Verleih auf Kreisebene. Werden darüber hinaus weitere Exemplare benötigt, sind diese beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes, Postfach 240125, 53154 Bonn, Tel.: 0228/95350-0, Fax: -90, zu bestellen.

Die Verteilung der auch ohne Videofilm einsetzbaren Folienhefte erfolgt – in begrenzter Stückzahl – über die Kreis-sicherheitsbeauftragten. Die von uns zur Verfügung gestellte Anzahl ist so bemessen, dass jede Stadt/Gemeinde drei Exemplare erhalten kann.

Wegen der flächendeckenden, kostenlosen Erstausrüstung unterhält die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen **keinen** Filmverleih!

► Bisher sind die folgenden Medienpakete erschienen:

- „Wasserrförderung I“ (1989)
- „Wasserrförderung II“ (1994)
- „Atemschutz im Löscheinsatz“ (1990)
- „UVV Feuerwehren“ (1991)
- „Gefährliche Stoffe und Güter I“ (1992)
- „Unser Mann in Sachen Sicherheit“ – Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten (1993)
- „Technische Hilfeleistung I“ (1996)
- „Technische Hilfeleistung II“ (1996)
- „Fit for Fire“ – Fitnesstraining in der Feuerwehr (1998)
- „Fit for Fire in the Future“ – Fitnesstraining in der Jugendfeuerwehr (1998)
- „Sicher zu Einsatz und Übung“ (2000)
- „Brandgefährlich“ – Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten (2001)
- „Jugendfeuerwehr I – Lager und Fahrten“ (2003)

>> **infoblatt** VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz in Zeltlagern

i Zu den versicherten Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes gehört grundsätzlich auch die Teilnahme an einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr. Denn gemeinsame Freizeitaktivitäten stärken die Identifikation mit der Feuerwehr. Sie stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden und sie sind eine Organisationsmöglichkeit, um Verantwortung zu übertragen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Form der Jugendarbeit sehen wir als Teil der Arbeit der Jugendfeuerwehren an. Wichtigste Grundvoraussetzung: Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind Mitglied einer Jugendfeuerwehr.

Die FUK gewährleistet den Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende beispielhafte Aktivitäten im Rahmen von Zeltlagern:

- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen: Hierbei stehen auch diejenigen Kameradinnen und Kameraden unter Versicherungsschutz, die selbst an der Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen wollen oder können.
- Anreise: Der Versicherungsschutz beginnt hinter der Außenhaustür des Wohnhauses. Versichert sind alle notwendigen unmittelbaren Wege. Sinngemäß gilt dies auch für die Abreise.
- Grillen und Lagerfeuer sind typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist.
- Wanderungen, Orientierungsmärsche, Nachtwanderungen, Schwimmen, Baden, Boot fahren: Wenn es sich um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Das gleiche gilt für Sport- und Geländespiele. Sie dienen dem Erhalt der körperlichen Fitness und liegen damit im Interesse des Feuerwehrdienstes.
- Persönliche Hygiene, Reinigung der Sanitäreinrichtungen: Die persönliche Hygiene ist dem privaten und damit unversicherten Bereich zuzurechnen. Hängt das Zustandekommen des Unfalls jedoch wesentlich mit den Besonderheiten des fremden Auf-



haltsortes zusammen, kann im Einzelfall Versicherungsschutz gegeben sein. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen gehört als typischer Gemeinschaftsdienst zum versicherten Bereich.

- Werden die Kinder akut krank (z.B. Blindarm- oder Mandelentzündung, grippaler Infekt), ist keine Unfallmeldung erforderlich.

Kein Versicherungsschutz besteht für private Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zeltlageraufenthaltes ausgeübt werden. Versicherungsschutz kann auch nicht übernommen werden für Angehörige ausländischer Partnerwehren.

► (Ausführliche Darstellung in FUK-NEWS 2/2003)

>> **infoblatt** VERSICHERUNGSSCHUTZ

Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen

i Neben den klassischen versicherten Tätigkeiten der Feuerwehr, wie Einsatz- oder Übungsdiensten stehen auch feuerwehrdienstliche Veranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr umfasst auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr zusammenhängt und sie somit als versicherte Tätigkeit zu werten ist. Zu diesen Veranstaltungen zählen z.B. Feuerwehr-



festes, Selbstdarstellung der Feuerwehr beim so genannten „Tag der offenen Tür“, Osterfeuer oder Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die entsprechende Veranstaltung **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient,
- seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst **angeordnet** ist und
- dass der Dienst vom **ausdrücklichen** Willen des Trägers des Brand-schutzes getragen wird.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. privates Verweilen im Anschluss an einen Kameradschaftsabend, mehrstündiger Aufenthalt auf einem Festplatz nach Beendigung eines Umzuges der Feuerwehr. Wann diese Grenzen jeweils erreicht sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Starre Grenzen lassen sich aufgrund der hohen Anzahl von möglichen Fallgestaltungen nicht ziehen. Bei Zweifeln im Einzelfall stehen wir für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Besucher von Feuerwehrveranstaltungen, auch fördernde Mitglieder der Feuerwehr, sind **nicht** über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.

► Weitere Angaben hierzu finden sich in der FUK NEWS Ausgabe 1/2003, Seite 14.

>> infoblatt LEISTUNGSRECHT

Rente an Versicherte

i Feuerwehrangehörige, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Unfalltag hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) richtet sich nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten **auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**. Sie ergibt sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde (Jahresarbeitsverdienst). Die Vollrente bei einer MdE in Höhe von 100 v.H. beträgt jährlich 2/3 des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer anteiligen

Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Rente dem Grad der Minderung entsprechend angepasst.

Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (Schüler, Hausfrauen, Rentner usw.), ist per Gesetz ein Mindestjahresarbeitsverdienst festgelegt, aus dem die Rente errechnet wird. Der Höchstjahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente ist laut Satzung auf das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße = 85.680 EUR (ab 01.01.2003) festgelegt.

Die Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Verletztengeld entfällt (im Regelfall nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit) oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld bestanden hat, (z. B. Schüler oder Rentner) nach dem Tag des Unfalles.

Die Rente endet, sofern die MdE unter einen Wert von 20 v.H. fällt. Anderenfalls wird sie bis zum Lebensende gewährt.

Die Rentenzahlung erfolgt auch, wenn durch den Unfall **kein** Einkommensverlust entstanden ist.

Beispielrechnung:	ohne Mehrleistungen	mit Mehrleistungen
Jahresarbeitsverdienst (brutto) =	60.000 EUR	60.000 EUR
Vollrente =	40.000 EUR	51.000 EUR
MdE =	30 v.H.	30 v.H.
Jahresrente =	12.000 EUR	15.300 EUR
Monatsrente =	1.000 EUR	1.275 EUR

► Bezüglich der Mehrleistungen zur Rente verweisen wir auf unser Info-Blatt Mehrleistungen.

>> infoblatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem

i Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Die Mehrleistungen in der Übersicht:

■ Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt (= Nettolohnausgleich)
- Bei Selbständigen pro Tag: Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Verletztengeld und dem 360. Teil des um die Steuern verminderten Arbeitseinkommens. Unabhängig von der Höhe des Arbeitseinkommens wird durch Mehrleistungen insgesamt mind. der 360. Teil der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (Jahr 2003: 28.560 EUR) gezahlt.

- Der Höchstjahresarbeitsverdienst (HöchstJAV) beträgt das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße = 85.680 EUR (ab 01.01.2003)

- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von zurzeit 19,47 EUR (ab 01.07.2002) je Kalendertag für längstens drei Monate (Tagegeld)

■ Verletztenrente

- Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. (sog. Vollrente) = 85 v.H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes (JAV) – gesetzlich vorgesehen = nur 2/3 des JAV
- Bei teilweiser MdE der entsprechende Teil der Mehrleistung

■ Hinterbliebenenrente

- Zuschlag von 1/10 des JAV für jede Hinterbliebenenrente
- Renten und Mehrleistungen zusammen dürfen den Höchstbetrag von 4/5 des JAV nicht übersteigen; mind. jedoch insgesamt 90 EUR zusätzlich je Monatsrentenbetrag
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird

errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrentenhöhe und der Mehrleistung

■ Sterbegeld

- Aufstockung bis auf 1/12 des HöchstJAV als Mehrleistung = 7.140 EUR (ab 01.01.2003)

■ Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- MdE von 100 v.H. = 65.000 EUR
Bei teilw. MdE der entsprechende Teilbetrag der dem Grad der MdE entspricht
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit

■ Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Einmaliger Grundbetrag von 35.000 EUR
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern; sofern sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben
- Jeder hinterbliebenenrentenberechtigter Ehegatte und jedes Kind erhalten zusätzlich einmalig je 500 EUR



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuer-
wehren und die öffentlich-
rechtlichen Versicherer ver-
bindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung
geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr
löscht Brände, rettet Leben
und setzt sich für den Schutz
aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese
verantwortungsvolle Arbeit.





Ihre Fax-Bestellung: (0511) 98 95-433

oder schriftlich an: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Postfach 280, 30002 Hanoover

Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrlinien“ (08/02)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (02/01)
- INFO-Blatt „Rettungswesten“ (07/02)

Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Brandübungscontainer“ (12/01)
- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (05/03) **neu**
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Bahnerden“ (06/01)
- INFO-Blatt „Nebelmaschinen“ (04/02)
- INFO-Blatt „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- INFO-Blatt „Werdende Mütter“ (03/01)

Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (02/98)
- INFO-Blatt „Arbeitsgruben“ (06/02)

Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrlinien“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrsicherheitsschuhe“ (08/01)

Thema: Atemschutzgeräteträger

- INFO-Blatt „Ermächtigte Ärzte“ (11/02)
- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)

Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (02/01)
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (01/02)

Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „Feuerwehrtäucher“ (09/01)
- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (08/01)

Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrlinien in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschlupfpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- INFO-Blatt „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- INFO-Blatt „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- INFO-Blatt „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03) **neu**

Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (04/03) **neu**
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (04/03) **neu**
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (11/99)

Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)
- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (07/02)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- INFO-Blatt „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03) **neu**
- INFO-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03) **neu**

Thema: Reha/Prävention

- INFO-Blatt „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- INFO-Blatt „Stress-Symptome“ (06/01)
- INFO-Blatt „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- INFO-Blatt „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- INFO-Blatt „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- INFO-Blatt „Feuerwehrseelsorge“ (01/02)
- INFO-Blatt „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01)
- INFO-Blatt „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- INFO-Blatt „Verhalten in Notsituationen“ (05/03) **neu**

Name:

Vorname:

Feuerwehr:

Straße:

PLZ/Ort